

Handreichung zur Ergänzung der Promotionsordnung bezüglich Kriterien zur Einreichung einer kumulativen Dissertation

(beschlossen vom Institut für Politikwissenschaft am 28.01.2026)

Das Institut für Politikwissenschaft der Universität Bamberg verständigt sich auf die nachstehende Präzisierung zu kumulativen Dissertationen. Diese Punkte ergänzen die vom Promotionsausschuss veröffentlichten Leitlinie zur kumulativen Dissertation (s. Nr. 8 der allgemeinen Leitlinie).

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die anstelle einer Promotion durch eine Monografie mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen einreichen, müssen drei Schriften vorlegen, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Promotion entsprechen.

Die Schriften müssen hinreichend unabhängig voneinander sein und ein schlüssiges Forschungsprogramm erkennen lassen. Dies ist durch ein den Veröffentlichungen vorangestelltes Rahmenpaper zu demonstrieren, das die einzelnen Schriften inhaltlich einordnet sowie ihre zentralen Ergebnisse und originären Beiträge zum Forschungsstand darstellt. Das Rahmenpapier soll in der Regel mindestens 30 Seiten umfassen.

Zwei der eingereichten Schriften müssen zur Publikation in einem Fachjournal, das im Social Science Citation Index gerankt ist oder von den Gutachtern als gleichwertig eingeschätzt wird, publiziert oder für die Veröffentlichung akzeptiert sein. Die dritte Schrift soll zumindest zur Begutachtung in einer Zeitschrift mit Peer-Review Verfahren akzeptiert sein (kein *desk reject*) oder kann in einem Sammelband veröffentlicht sein. Bei Veröffentlichungen außerhalb von Fachzeitschriften ist von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter schriftlich darzulegen, dass die Güte des Beitrags äquivalent zu den Erwartungen an einen Beitrag in einer Fachzeitschrift mit Peer-Review Verfahren ist. Mindestens eine der Schriften muss in Alleinautorenschaft erstellt sein.

Höchstens bei einer Schrift darf eine Gutachterin bzw. ein Gutachter des Promotionsverfahrens als Koautorin bzw. Koautor beteiligt sein. In diesem Fall muss ein drittes Gutachten über die gesamte Dissertation von einer Person eingeholt werden, die an keiner der Schriften beteiligt ist.

Ob die Quantität und Qualität der Schriften dem wissenschaftlichen Rang einer Dissertation entsprechen, entscheiden allein die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation.